

Satzung
Basketball-Kreis Niederrhein e.V.
beschlossen am 16.5.2025
(Kreistag in Kamp-Lintfort)

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Kreisgebiet

- 1) Der am 18.10.1952 in Rheinhausen gegründete Basketball-Kreis führt den Namen „Basketball-Kreis Niederrhein e.V.“ (BKN).
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg – Nr. Blatt VR 5852 am 14.5.2018 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 3) Der BKN hat seinen Sitz in Duisburg.
- 4) Das Kreisgebiet des BKN umfasst die Kreisfreie Stadt Duisburg und die kommunalen Kreise Wesel und Kleve.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

- 1) Der BKN ist eine selbstständige, eigenverantwortliche regionale Untergliederung des Westdeutschen Basketball Verbands e.V. (WBV), zuständig für die Vereine und Vereinigungen in seinem Regionalbereich, in dem Basketball gespielt wird.
- 2) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports sowie die Bekämpfung des Dopings. Insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.
- 3) Der BKN ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 4) Der BKN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 5) Der BKN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BKN dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Aufgaben des BKN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder und Mitarbeiter des BKN haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BKN entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- Telefonkosten und Auslagenerstattungen. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- 7) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Statt der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG kann gewählten Vorstandsmitgliedern ein pauschaler Aufwandsersatz nach § 22 Nr. 3 EstG gezahlt werden.

- 8) Rechtsgrundlagen des BKN sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung und der Satzung des WBV sowie dessen und den Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB) stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 9) Soweit die Satzung oder die Ordnungen des BKN keine Regelungen enthalten, gelten die Satzung und Ordnungen des DBB bzw. WBV entsprechend.

§ 3 **Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen**

- 1) Der BKN ist Mitglied im WBV. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des WBV **und des DBB**.
- 2) Der BKN ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften zu erwerben soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsmäßigen Aufgaben dienlich sind.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder im BKN sind alle Vereine, die ordentliche Mitglieder des WBV sind und die nach Aufnahme in den WBV dem BKN zugewiesen werden. Die Mitgliedschaft des Vereins im BKN beginnt mit der Mitgliedschaft im WBV.
- 2) Vereine, die ordentliche Mitglieder im WBV sind aber durch den WBV anderen Kreisen zugeordnet wurden, können auf Antrag Mitglied im BKN werden. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gesendet werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit der am Kreistag erschienenen Mitglieder. Diese Gastvereine bleiben Mitglied ihres eigentlichen Basketballkreises mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- 3) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Kreistag auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder des BKN haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung keine abweichenden Regelungen ergeben.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BKN in Anspruch zu nehmen.
- 3) Sie haben ferner das Recht, ihre Interessen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen zu vertreten. Insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
- 4) Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des BKN, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BKN und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der DBB- und WBV-Rechtsordnung bestraft.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnungen
- Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen
- Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss

Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des BKN und des WBV. Die Verhängung der Strafen erfolgt durch die dazu beauftragten Personen entsprechend den jeweiligen Ordnungen nach Maßgabe der Rechtsordnung.

- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den ordentlichen/außerordentlichen Kreistagen teilzunehmen. Die Nichtteilnahme wird mit einer Sonderumlage gemäß Strafenkatalog belegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss
 - Verlust der Gemeinnützigkeit
 - **Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins im WBV**
- 2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an **den Vorstand** des BKN erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3) Bei Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung, die dem BKN angehört oder dessen/deren Basketballabteilung endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BKN trotz Mahnung
 - b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung des BKN und bei grob unsportlichem oder kreisschädigendem Verhalten.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist Rechtsmittelfähig per Einschreiben mitzuteilen. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde beim Kreis-Rechtsausschuss gegeben. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen ein Beschluss des nächsten Kreistages über die Sache beantragt werden. Die Entscheidung des Kreistages ist endgültig. Vom Eingang des Antrages bis zur Entscheidung des Kreistages ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen im BKN.

Gegen einen Ausschluss ist ein Einspruch möglich. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung beim Rechtsausschuss des BKN zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, seine Entscheidung ist endgültig. Ausschluss sowie Einspruch gegen diesen, müssen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

- 5) Bei Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft im BKN automatisch.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch sämtliche Mitgliederrechte. Bei Ruhen der Mitgliedschaft ist die Ausübung der Mitgliederrechte nicht möglich. Fällige finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 7 **Beiträge, Gebühren**

- 1) Der BKN erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgelder. Näheres regeln die Ordnungen und der Strafenkatalog des BKN.
- 2) Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BKN nachzukommen.

§ 8 **Organe**

Die Organe des BKN sind

- der Kreistag
- der Jugendtag
- der Vorstand
- der Rechtsausschuss

§ 9 **Kreistag**

- 1) Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des BKN. Er ist sein oberstes Organ.
- 2) Der Kreistag findet einmal jährlich statt. Termin und Ort werden durch den Vorstand festgelegt. Dabei muss er innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres durchgeführt werden.
- 3) Der Vorstand hat den Kreistag mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Email oder durch Bekanntmachung auf der Vereins-Homepage einzuberufen. Mitglieder ohne in der Mitgliederdatenbank hinterlegter E-Mail-Adresse erhalten eine schriftliche Einladung. Mit der Einladung ist die Aufforderung zu verbinden, Anträge bis zu einem in der Einladung bestimmten Termin **beim Vorstand** des BKN einzureichen.
- 4) Die Aufgaben des Kreistages sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Wahlen
- 5) Der Kreistag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss des Kreistages mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

- 6) Der / Die erste Vorsitzende leitet den Kreistag. Er / Sie kann einen Versammlungsleiter wählen lassen.
- 7) Über den Kreistag ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist zu Beginn des Kreistages von den anwesenden Vertretern zu wählen. Das Protokoll muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen, sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach dem Kreistag per Email bekannt zu geben. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls müssen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim 1. Vorsitzendem des BKN eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt und wird auf der Vereins-Homepage veröffentlicht. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Kreistag.

§ 10 Außerordentlicher Kreistag

- 1) Wenn das Interesse des BKN es erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch begründeten schriftlichen Antrag begeht. Der außerordentliche Kreistag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- 2) Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Kreistag.
- 3) Die Stimmenzahl entspricht der des vorangegangenen Kreistages.
- 4) Die Bestimmungen über den Kreistag finden entsprechende Anwendung auf den außerordentlichen Kreistag.

§ 11 Stimmrecht, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

- 1) Die Stimmenzahl errechnet sich wie folgt:

Vorstand: jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme

Verein: jeder Verein hat 3 Stimmen zzgl. für jede am Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft 1 Stimme

Maßgebend ist die Teilnahme am Spielbetrieb in Konkurrenz bis einschl. zum letzten Spieltag.

- 2) Stimmübertragungen auf andere Mitglieder oder deren Vertreter sind nicht zulässig.
- 3) Anträge können durch die Mitglieder und den Vorstand eingebracht werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
- 4) Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Vorstandsmitglieder können ihren Verein vertreten.

§ 12 **Wahlen**

- 1) Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins oder einer Vereinigung im BKN ist.
- 2) Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum nächsten Kreistag im Amt.

§ 13 **Jugendtag**

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des BKN. Für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung und der Jugendordnung des BKN.

§ 14 **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der Kassenwart(in)
 - c) dem / der Schiedsrichterwart(in)
 - d) dem / Lehrwart(in)
 - e) dem / der Miniwart(in)
 - f) dem / der 2. Vorsitzenden
 - g) dem / der Jugendwart(in)
 - h) dem / der Damenwart(in)
 - i) dem / der Sportwart(in)
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den BKN gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende seine/ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden aus.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme des Jugendwartes / der Jugendwartin und des Miniwarts/der Miniwartin - vom Kreistag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen zu a) bis e) erfolgen in den Jahren mit geraden, die zu f) bis i) in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.
- 4) Der / Die Jugendwart(in) und der/die Miniwart(in) werden vom Jugendtag gewählt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Jugendwartes im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
- 6) Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes durch den Kreistag ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitglieder möglich. Für die Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Zuständigkeit

- 1) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des BKN, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes bis zum nächsten Kreistag zu entheben. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss des BKN innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Betroffene wieder im Amt.

§ 16 Rechtsausschuss

- 1) Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der DBB- und WBV-Rechtsordnung ausgeübt.
- 2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- 3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Kreistag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Jahren wird der Vorsitzende und 2 Beisitzer gewählt, in den ungeraden Jahren 2 Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des BKN bekleiden.
- 4) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Kreistag einen Nachfolger zu bestellen.
- 5) Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des BKN sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
- 6) Aufgaben und Zuständigkeiten regeln die Rechtsordnungen des DBB und WBV.

§ 17 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand wird von folgenden Ausschüssen unterstützt:
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Spielausschuss
- 2) Der Jugendausschuss wird nach den Richtlinien der Kreisjugendordnung gebildet. (Kreisjugendvorstand) Der Jugendwart steht dem Jugendausschuss vor.
- 3) Der Schiedsrichterwart steht dem Schiedsrichterausschuss vor. Näheres regelt die Kreis-Schiedsrichterordnung.

- 4) Der Sportwart steht dem Spieldausschuss vor, die weiteren Mitglieder sind die Staffeleiter der Seniorenligas des Kreises. Der Spieldausschuss koordiniert die Spielpläne der Kreisligen und führt die Ausschreibungen für die Kreismeisterschaften und Kreispokalwettbewerbe durch.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 18 Basketballjugend

Die Jugend des BKN führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des BKN, WBV und DBB. Ihre Organe sind:

- der Jugendtag
- der Jugendausschuss

§ 19 Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des BKN folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Jugendordnung
- Schiedsrichterordnung
- Spielordnung
- Ehrenordnung
- Strafenkatalog
- Beitrags- und Gebührenordnung

§ 20 Rechnungsprüfung

- 1) Der Kreistag wählt zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Kassenführung für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf aber nicht länger als sechs Jahre hintereinander im Amt sein.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, den Ausschüssen oder demselben Verein wie der/die Kassenwart(in) angehören.
- 3) Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr - spätestens eine Woche vor dem Kreistag - durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer dem Kreistag zu berichten.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des BKN

- 1) Die Auflösung des BKN kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 40 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird
- 3) Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4) Bei der Auflösung des BKN sind - falls der außerordentliche Kreistag nichts anderes beschließt - der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart(in) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese können nur einstimmig beschließen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
- 5) Bei Auflösung des BKN fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den WBV mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports.

§ 23 Änderungen der Satzung und Ordnungen

- 1) Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreistages geändert werden.
- 2) Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.